

# Grundsätzliche Festlegungen des Siebold-Gymnasiums Würzburg zur Erhebung von Leistungsnachweisen für das Schuljahr 2014/15

(Beschluss durch die Lehrerkonferenz,  
Anhörung durch das Schulforum laut § 53 Abs. 1 Satz 1 Gymnasialschulordnung)

## § 53 GSO Leistungsnachweise

### § 53.2.1 GSO

Es werden keine prüfungsfreien Zeiten ausgewiesen. Ausnahme: Für die 5. Jahrgangsstufe gibt es „Weihnachtsfrieden“ in der letzte Schulwoche vor Weihnachten.

### § 53.2.2 GSO

In jedem Schulhalbjahr werden in allen zweistündigen Vorrückungsfächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter ein mündlicher und ein schriftlicher gefordert, in drei- und mehrstündigen Kernfächern in den Jgst. 5 - 10 mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr, darunter zwei mündliche.

## § 54 GSO Große Leistungsnachweise

### § 54.1.1 GSO

Mündliche Schulaufgaben werden in den modernen Fremdsprachen (als 1.FS, 2. FS bzw. 3. FS) sowie in den Fächern Deutsch und Latein wie folgt gehalten:

Jahrgangsstufe	1. FS	2. FS	3. FS	Deutsch	Latein
5					
6	x				
7		x			
8	x				
9		x	x	x <sup>1</sup>	
10	x		x		x
11 / 12	x <sup>2</sup>				

Im Fach Latein als erste Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bei dreistündigem Unterricht jeweils 4 Schulaufgaben geschrieben (MODUS21-Maßnahme 20).

### § 54.2.1 GSO

Ersatz einer Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise:

Im Fach Deutsch ersetzen:

- in Jahrgangsstufe 5 zwei interne Tests eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 19)
- in Jahrgangsstufe 6 der Jahrgangsstufentest und ein interner Test eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 19)
- in Jahrgangsstufe 9 Präsentationen eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 18).

### § 54.4.2 GSO

An Tagen, an denen in einer Klasse/Kurs eine Schulaufgabe geschrieben wird, werden keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert. Schüler<sup>innen</sup> werden an Tagen, an denen sie im Rahmen einer Präsentation im Fach Deutsch (anstelle einer Aufsatzschulaufgabe) oder einer mündlichen Schulaufgabe geprüft werden, vor deren Beginn auf Wunsch von kleinen Leistungserhebungen befreit.

<sup>1</sup> Präsentation anstatt einer Aufsatzschulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 18)

<sup>2</sup> Regelung gilt auch in anderen Fremdsprachen

## **§ 55 GSO Kleine Leistungsnachweise**

### **§ 55.2.1 GSO**

Kurzarbeiten werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Fach Chemie gefordert. Eine Kurzarbeit zählt für zwei Stegreifaufgaben. Ihr Stoff erstreckt sich auf maximal 10 vorhergehende Unterrichtsstunden.

### **§ 55.2.3 GSO**

Fachliche Leistungstests (MODUS21-Maßnahme 22; Einvernehmen mit dem Elternbeirat) ersetzen eine oder jeweils zwei Stegreifaufgaben in den Fächern:

- Englisch in Jahrgangsstufen 6 und 10 (= jeweils 1 x Stegreifaufgabe);
- Latein in Jahrgangsstufe 6 (= jeweils 1 x Stegreifaufgabe);
- Mathematik in den Jahrgangsstufen 5, 6, 7, 8, 9, 10 (= jeweils 2 x Stegreifaufgabe)
- Deutsch in Jahrgangsstufe 8 (=2 x Stegreifaufgabe).

### **§ 55.2.2 GSO**

Stegreifaufgaben beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Sie werden nicht gefordert, wenn Schüler<sup>innen</sup> in der unmittelbar vorangegangenen Stunde nicht anwesend waren. In der Qualifikationsphase werden in den Fächern Mathematik und Physik (auch in Lehrplanalternativen Biophysik (11. Jgst.) und Astrophysik (12. Jgst.) Stegreifaufgaben durch angesagte Tests ersetzt (MODUS21-Maßnahme 21; Einvernehmen mit dem Elternbeirat).

## **§ 59 GSO Nachholung von Leistungsnachweisen**

### **§ 59.1 GSO**

Haben Schüler<sup>innen</sup> den Unterricht nur am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises versäumt, so genügt eine Ankündigungsfrist von einem Tag. Alle weiteren Fälle erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.